



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Geschäftsordnung für Stadtsenat, Änderung Anhang A Z 52	2
Geschäftsordnung für Stadtsenat, Änderung Anhang A Z 30, 34, 51.....	3
4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 1. Änderung 2014.....	5
04.19.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Peter-Tunner-Gasse, Entwurf	7
Kundmachung der Absicht, einen Abwasserplan (Revision) zu erlassen	8
Impressum	9

VERORDNUNG

GZ.: Präs. 010967/2003/0029

Geschäftsordnung für Stadtsenat, Änderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 23.8.2013, mit der die Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz vom 27.6.1969, GZ Präs. K-239/5-1969, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 3.2.2012, GZ Präs. 10967/2003-28, geändert wird.

Auf Grund von § 61 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz vom 27.6.1969, GZ Präs. K-239/5-1969, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 3.2.2012, GZ Präs. 10967/2003-28, wird wie folgt geändert:

1. Anhang A Z 52 lautet:

„Verwendungszulagen

52. die Zuerkennung sowie die Bemessung der Verwendungszulagen gemäß § 74b Abs 1 Z 3 und Abs 2 laut § 74b Abs 7 DO;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ: Präs. 010967/2003/0030

Geschäftsordnung für Stadtsenat, Änderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 17.4.2015, mit der die Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz vom 27.6.1969, GZ Präs. K-239/5-1969, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 23.8.2013, GZ Präs. 10967/2003-29, geändert wird.

Auf Grund von § 61 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 77/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz vom 27.6.1969, GZ Präs. K-239/5-1969, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 19.4.2013, GZ Präs. 10967/2003-29, wird wie folgt geändert:

1. Z 30 Anhang A lautet:

„Subventionen

Gewährung von Subventionen, wenn der zu gewährende Betrag je Empfänger und Haushaltsjahr

- mehr als 1.500,- Euro beträgt, aber
- 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt,

soweit die Subvention nicht von einer Richtlinie des Gemeinderats geregelt wird und kein Ermessensspielraum besteht;“

2. Z 34 Anhang A lautet:

„Ideen- und Entwurfswettbewerbe

Durchführung von Ideen- und Entwurfswettbewerben;“

3. Z 51 Anhang A lautet:

„Informationsberichte

Informationsberichte über

- Auftragsvergaben, deren Auftragswert 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt, ausgenommen solche nach Z 32 und 33;
- die Zurücknahme von Zuweisungen und Abordnungen gemäß Z 41;

- Subventionen, die gemäß Z 30 nach vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien vergeben werden;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-020172/2013/0035

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

1. Änderung 2014

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, GZ.: ABT13-10.11 G 241/ 2015 -5 vom 24. April 2015 wurde das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014, Änderungspunkt 4, gemäß § 38 Abs 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 in der am 22. Jänner 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund von § 24 Abs 1 i.V.m. § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept 2013 der Landeshauptstadt Graz in 1 Punkt (Pkt. 4 – Stift Admont) geändert.

§ 1

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014, Pkt.4 Stift Admont, besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

4) **Stift Admont – Hafnerriegel**

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird auf einer Fläche von 0,25 ha in ein „Wohngebiet hoher Dichte“ geändert.

§3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 4.01 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 der Landeshauptstadt Graz beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-043694/2014

04.19.0 Bebauungsplan

„Wagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse“

IV. Bez., KG 63104 Lend

Der Entwurf des 04.19.0 Bebauungsplanes „Wagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 04.06.2015 bis Donnerstag, dem 13.08.2015

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A17-091727/2015/0010

Kundmachung der Absicht, einen Abwasserplan (Revision) zu erlassen

gem § 2b Abs 1 Stmk KanalG 1988 idF. LGBl. Nr. 87/2013;

§ 101 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Gemäß § 2b Abs 1 Stmk KanalG 1988 idF LGBl. Nr. 87/2013 wird aufgrund der EntschlieÙung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 21.05.2015 die Absicht einen Abwasserplan (Revision) für das gesamte Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz zu erlassen bekanntgegeben.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.